

Nummer 21
15. Juli 2024
Jahrgang 51

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege vom 27.06.2024

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch in der Fassung vom 21.12.2022
- §§ 86 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch in der Fassung vom 21.12.2022
- Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung vom 01.08.2022

§ 1 Geltungsbereich

Das Jugendamt gewährt allen Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung für Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben. Die Zuständigkeit richtet sich gemäß §§ 86 ff. SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Grundsätze

Für die Kindertagespflege, für die das Jugendamt Duisburg nach §§ 86 ff. SGB VIII zuständig ist, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Duisburg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Antrag auf Geldleistung ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Der Umfang der Betreuungszeiten für jedes Kind richtet sich ausschließlich nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.

Die Bewilligung der Geldleistung beginnt ab dem Tag, der im Antrag auf Geldleistung im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes als Beginn der tatsächlichen Betreuung ausgewiesen und mit den entsprechenden Unterschriften bestätigt wird.

Sofern die Betreuung eines Kindes bis zum 5. Kalendertag eines Monats beginnt, kann die Geldleistung ab dem 1. Tag des Monats gezahlt werden. Entsprechend muss der Antrag auf Geldleistung ausgefüllt sein. Dementsprechend wird der Elternbeitrag erhoben.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung in der Regel noch bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem das Kind letztmalig tatsächlich betreut wurde.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Betreuungsverhältnis unverzüglich schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck als beendet anzugeben. Dieser ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt und ist zwingend zu verwenden.

Das Jugendamt ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Auszahlung der Geldleistung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere der sofortige Entzug der Pflegeerlaubnis oder die sofortige Kündigung eines Betreuungsverhältnisses im beidseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sind für den Anspruch auf Geldleistung gegen die Stadt Duisburg rechtlich unerheblich.

Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten werden zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt.

Die Geldleistung wird vollumfänglich ab dem ersten Tag der Betreuung gezahlt, wenn der Jugendhilfeträger Kenntnis von der Betreuung hatte und die Voraussetzungen zur Betreuung entsprechend der aktuellen Fassung der Satzung und Richtlinie der Stadt Duisburg erfüllt sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 203 bis 225

(2) Umfang der laufenden Geldleistung

Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII beinhaltet:

1. Die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen.
2. Die Anerkennung der Förderleistung.
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
4. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
5. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird eine volle Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind separat zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Alle Beitragsbescheide der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind unverzüglich an das Jugendamt zu senden.

Die Berechnungsgrundlage und Voraussetzung für die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung ist die Gewährung der Geldleistung der Stadt Duisburg an die Kindertagespflegeperson, die aus öffentlich finanziertem Kindertagespflege resultiert. Die Unfallversicherung wird mit einer Höchstversicherungssumme in Höhe von 46.000,00 € übernommen. Alle benannten Versiche-

rungsleistungen werden vom Jugendamt bewilligt.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Antrageeingang beim Jugendamt Duisburg nicht möglich ist.

Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, ist dies unverzüglich dem Jugendamt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Zu den Angaben gehören zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Mitteilung sichert unter anderem den interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 Abs. 3 KiBiz.

(3) Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der gezahlten Geldleistung unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit des Kindes und der nachgewiesenen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Der monatliche Endbetrag pro Kind und Stunde wird mithilfe folgender Formel berechnet:

Wöchentliche Betreuungsstunden + 1 Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit x Stundensatz x 13 Wochen : 3 Monate = Entgeltsumme Geldleistung pro Kind/Monat

Die Geldleistung unterliegt zum beginnenden Kindergartenjahr ab dem 01.08. einer freiwilligen Erhöhung durch das Jugendamt um 1 %, angerechnet auf die Summe der Geldleistung pro Stunde und Kind, die auf

den Anteil der Förderleistung ausgewiesen wird. Die Stadt Duisburg behält sich den Widerruf dieser Erhöhung ausdrücklich vor.

Die Geldleistung wird gemäß § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz jährlich vom Land unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Anpassung wird in jedem Dezember unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten über eine einheitliche Fortschreibungsrate festgesetzt. Die Anpassung der Finanzierung erfolgt zum darauffolgenden Kindergartenjahr. Die Erhöhung der Geldleistung wird jeweils hälftig auf die Förderleistung und auf den Sachaufwand umgelegt.

Um die Geldleistung einheitlich zu erhöhen, wird zu Gunsten der Kindertagespflegeperson eine wöchentliche Betreuungszeit von 15 Stunden der Berechnung zu Grunde gelegt. Die daraus resultierende Anpassung der Geldleistung pro Stunde und Kind wird mithilfe folgender Formel berechnet:

Kindpauschale neu - Kindpauschale alt = Erhöhung im Jahr

Erhöhung im Jahr : 12 Monate = monatliche Erhöhung

15 Wochenstunden x 13 : 3 = 65 Stunden im Monat

Monatliche Erhöhung : 65 = Erhöhung durch die Anpassung der Finanzierung

(4) Förderleistung / Sachaufwand

In der Geldleistung pro Stunde und Kind ist eine angemessene Pauschale für die Förderleistung enthalten, die sich aufgrund der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson ergibt.

Ebenfalls beinhaltet die Geldleistung pro Stunde und Kind eine angemessene Pauschale für den Sachaufwand. Ab dem 01.01.2024 beträgt der Sachaufwand 2,30 € pro Stunde und Kind.

Der Begriff „Sachaufwand“ bezieht sich auf die Ausgaben, die für die Betreuung des Kindes oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Zum Sachaufwand gehören unter anderem: Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungs material, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom, Wasser, Heizung und oder Müllgebühren.

Die Höhe der Geldleistung ist den Anhängen zu entnehmen.

(5) Entgeltleistung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten, entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifizierung(en), anhand von vier Qualifizierungsstufen die Geldleistung:

Qualifizierung I

Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum

Pädagogische Fachkräfte* ohne eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

Kinderpfleger*innen, die in ihrer Berufsausbildung den ersten Teil der QHB-Qualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung über 160 UE) absolviert haben

Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege, die über den ersten Teil der QHB-Qualifizierung verfügen

Qualifizierung II

Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

Kindertagespflegepersonen mit dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft

Qualifizierung III

Anerkannter Abschluss mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (300 UE)

Qualifizierung IV

Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen QHB-Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (300 UE) und dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft

*Pädagogische Fachkräfte müssen den Vorgaben der Personalverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Für eine Betreuung am Wochenende (ab vier Stunden durchgehende Betreuungszeit) erhalten die Kindertagespflegepersonen zuzüglich zum regulären Stundensatz eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Kind und Betreuungstag. Übernachtungen werden nach der jeweiligen Qualifizierung pro Stunde und Kind vergütet.

§ 3 Sonderleistungen / freiwillige Leistungen der Stadt Duisburg

(1) Mietkostenzuschuss

Eine Übernahme der Mietkosten ist nur im Einzelfall und nach Prüfung jugendhilfeplanerischer Aspekte möglich. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzleistung des Jugendamtes.

Alle drei folgenden Voraussetzungen müssen bei Großtagespflegen und außerhäusigen Kindertagespflegen erfüllt sein:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen, welcher durch die Jugendhilfeplanung bestätigt werden muss.
2. Eine durch das Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz erteilte Bauabnahme im Rahmen einer Nutzungsänderung mit abschließender Bauzustandsbesichtigung.
3. Die Kindertagespflegeperson verfügt über das Bundeszertifikat nach dem QHB oder die Kindertagespflegeperson kann das Bundeszertifikat nach DJI-Curriculum nachweisen und war bereits vor dem 01.08.2022 in Duisburg tätig.

Mietkostenzuschuss kann nur den Kindertagespflegepersonen auf Antrag gewährt werden, die für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten angemietet haben und die Aufwendungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen, selbst tragen. Die Nutzung der Räumlichkeiten dient ausschließlich der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, von der Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Die Kindertagespflegeperson muss diese Räumlichkeiten der Kindertagespflege selbst nutzen und im (Unter-)Mietverhältnis stehen (Ausnahme siehe § 4 Anstellungsträger).

Die Entscheidung über die Kostenübernahme und die Einschätzung über die Angemessenheit der Höhe der Mietkosten bei Neueröffnungen obliegt dem Jugendamt. Richtschnur für eine angemessene Kaltmiete ist der ortsübliche Mietspiegel, maximal 9,20 €/qm. Bei neun Plätzen in einer Großtagespflege werden maximal 1.160,00 € Miete erstattet. Bei fünf Plätzen in einer außerhäusigen Kindertagespflege werden maximal 644,00 € erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg innerhäusig betreuen, erhalten einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 100,00 €. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, von der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Kindertagespflegepersonen, die außerhalb der Stadt Duisburg ein dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnendes Kind betreuen, erhalten keinen Mietkostenzuschuss für ihre Räumlichkeiten.

Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten (Grundbucheintragung) wird kein Mietkostenzuschuss in vollem Umfang gewährt, auch wenn diese die Voraussetzungen einer Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege erfüllen. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson einen

monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 100,00 €. Hierfür müssen durchgehend mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, genutzt werden. Kindertagespflegepersonen, die außerhalb der Stadt Duisburg, ein dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnendes Kind betreuen, erhalten keinen Mietkostenzuschuss für ihre im Eigentum befindlichen Räumlichkeiten.

Für Kinder, die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg zuzuordnen sind, die in einer anderen Stadt in angemieteten Räumen (Großtagespflege/ außerhäusige Kindertagespflege) betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenpauschale von maximal 70,00 € im Monat pro Kind gewährt, sofern die betreuende Kindertagespflegeperson Mietaufwendungen hat und diese nicht vom zuständigen Jugendamt vor Ort getragen werden. Die Summe der gewährten Beiträge als Mietkostenzuschuss verschiedener Jugendämter darf die tatsächliche Kaltmiete nicht überschreiten. Die Betreuung muss mindestens für einen vollen Kalendermonat tatsächlich erfolgt sein.

(2) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung wird bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 45 Tagen im Kalenderjahr ab dem 01.01.2024 (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung stattfindet. Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als fünf Tagen pro Woche und/oder zwölf Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend. Von diesen 45 Ausfalltagen können höchstens 30 Tage als Urlaubs-, Fortbildungs- und/oder Konzeptionsstage angesetzt werden. Diese Tage sollen mit den Personensorgeberechtigten frühzeitig abgesprochen werden. Die übrigen Tage setzen sich aus Krankheits- und/oder Streitkage zusammen.

Von den 45 Tagen werden 30 Tage sowohl an die Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretung gezahlt.

Die Geldleistung wird bei vorübergehender oder fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines Kindes bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Nach sechs Wochen durchgehender Abwesenheit des Kindes besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Geplante oder nicht geplante Schließungszeiten sowie Brückentage sind als Ausfallzeiten zu werten, wenn tatsächlich keine Betreuung stattfindet.

Brauchtumstage wie Rosenmontag, Heiligabend und Silvester sind keine Ausfallzeiten.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (ausgehend von einer 5-Tage-Woche) ab 46 Tage sind unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzugeben. Mit Beginn des 46. Ausfalltages besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung. Durchgehende Fehlzeiten eines Kindes über sechs Wochen sind ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzugeben.

Alle Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich anzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Kindertagespflegeperson bei einem Anstellungsträger, für den die Bindungspauschale der Springer-tätigkeit bewilligt wird. Ferner ist eine Gesamtaufstellung der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für ein Kalenderjahr bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Das Jugendamt behält sich vor, die laufende Geldleistung spätestens ab dem 01.05. eines jeden Jahres bis zur Nachholung dieser Mitwirkungspflicht zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen sind von den Kindertagespflegepersonen zurückzuerstatten.

Die Rückforderungssumme wird anteilig anhand der Banktage (30 Tage je Monat) berechnet.
Auf Ausfalltage, auf die kein Anspruch auf die Geldleistung besteht, werden Feiertage, Brauchtumstage und Wochenenden mit-

gezählt und zurückgefordert. Kindertagespflegepersonen, die an einem Arbeitstag vor und einem Arbeitstag nach Feiertagen, Brauchtumstagen und Wochenenden Ausfalltage haben (ab dem 46. Ausfalltag) haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese genannten Tage.

Entgeltsumme Geldleistung pro Kind/Monat : 30 Tage = Rückforderungssumme pro Tag

Rückforderungssumme pro Tag x Ausfalltage = Endsumme Rückforderung

Wurde die Betreuung eines gesamten Kalendermonats nicht angeboten, wird die gesamte Geldleistung für diesen Monat zurückgefordert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Weiterbildung und Supervision

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, nach § 21 Abs. 3 KiBiz Fortbildungen von mindestens fünf Stunden im Jahr vorzuweisen.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist eine aktuelle Konzeption einzureichen. Zudem ist innerhalb der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII zu besuchen.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen wird ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von maximal 200,00 € gewährt. Dies ist nur unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf Antrag möglich. Der Antrag ist auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt. Der Zuschuss gilt für das Kalenderjahr, in dem der letzte Fortbildungstag liegt.

Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

Der Antrag inklusive der Anlagen (Teilnahmebescheinigung, Rechnung und Überweisungsnachweis) muss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt und beim Jugendamt Duisburg eingegangen sein.

(4) Qualifizierung nach QHB – Qualität in der Kindertagespflege

Der Duisburger Bildungsträger VHS bietet die Qualifizierung nach „QHB – Qualität in der Kindertagespflege“ über 300 Unterrichtseinheiten an. Auf Antrag des/der Teilnehmer*in zur erstmaligen Tätigkeitsaufnahme werden die Kursgebühren ab dem 01.01.2024 vollständig übernommen. Somit entstehen keinerlei Kosten für die Teilnehmer*innen für den Kurs. Für die Übernahme der Kursgebühren, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten in Duisburg in der Kindertagespflege tätig zu sein. Während dieses Zeitraums müssen außerdem mehr als die Hälfte der Betreuungskinder der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Duisburg zugeordnet sein.

Verstößt die/der Kindertagespflegeperson/ Teilnehmer*in gegen die vereinbarten Kooperationsbedingungen oder Auflagen, insbesondere wenn er/sie den Qualifizierungskurs vorzeitig abbricht oder nicht 36 Monate in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg tätig ist, behält sich das Jugendamt vor, den Bewilligungsbescheid (teilweise) zu widerrufen. In diesen Fällen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuerstatten. Anteilmäßig heißt hierbei eine ratierliche Verminderung des Rückzahlungsbetrages pro Monat des bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Duisburg. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Sollte eine Person aus persönlichen Gründen die Qualifizierung bei einem anderen Bildungsträger als der VHS Duisburg durchführen, werden Kosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kursgebühren übernommen, wenn die VHS Duisburg innerhalb von neun Monaten nach dem persönlichen Gespräch des Eignungsfeststellungsverfahrens keinen Qualifizierungsplatz anbieten kann und aus jugendhilfeplanrischer Sicht ein Ausbaubedarf an U3-Plätzen in der Kindertagespflege besteht.

(5) Qualifizierung nach dem QHB für pädagogische Fachkräfte und für Kinderpfleger*innen

Pädagogische Fachkräfte, die die Tätigkeit der Kindertagespflege in Duisburg aufnehmen, müssen eine 80-stündige Qualifizierung nach dem QHB vorweisen oder innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn damit beginnen.

Das Jugendamt zahlt nach erfolgreichem Kursabschluss und der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme in der Kindertagespflege eine Rückerstattung der Kursgebühr in Höhe von 1000 €. Für die entsprechende Übernahme der Kursgebühren, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in Duisburg in der Kindertagespflege tätig zu sein. Während dieses Zeitraums müssen außerdem mehr als die Hälfte der Betreuungskinder der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Duisburg zugeordnet sein.

Verstößt die/der Kindertagespflegeperson/ Teilnehmer*in gegen die vereinbarten Kooperationsbedingungen oder Auflagen, insbesondere wenn er/sie den Qualifizierungskurs vorzeitig abbricht oder nicht 12 Monate in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Duisburg tätig ist, behält sich das Jugendamt vor, den Bewilligungsbescheid (teilweise) zu widerrufen. In diesen Fällen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuerstatten. Anteilmäßig heißt hierbei eine ratierliche Verminderung des Rückzahlungsbetrages pro Monat des fortbestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Duisburg. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Diese Rückerstattungsgrundlage und Regelung über den Kooperationsvertrag gilt auch für Kinderpfleger*innen, die als Kindertagespflegeperson in Duisburg erstmalig tätig werden, deren Ausbildung den ersten Teil der QHB-Qualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung über 160 UE) beinhaltet. Diese Berufsgruppe muss die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung über 140 Unterrichtseinheiten innerhalb von einem Jahr nach Tätigkeitsbeginn vorweisen oder diese innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn anfangen.

§ 4 Anstellungsträger

Anstellungsträger, die in Duisburg und für das Jugendamt der Stadt Duisburg tätig sind, benötigen für den Erhalt des Mietkostenzuschusses für den dafür notwendigen Antrag einen gültigen Mietvertrag. Die Mietzahlung wird direkt an den Anstellungsträger gezahlt. Kann der Anstellungsträger aufgrund eines Personalwechsels das Betreuungsangebot in den angemieteten Räumlichkeiten nicht aufrechterhalten oder nicht im vollen Umfang anbieten, wird die Mietzahlung für drei Monate nach der Reduzierung des Betreuungsangebots weiter gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietzahlung bis zu insgesamt sechs Monate weiterbewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Fachberatung im Jugendamt.

Jeder Anstellungsträger ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitgeberanteil für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für seine angestellten Kindertagespflegepersonen zu zahlen. Das Jugendamt übernimmt die Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung des Arbeitgeberanteils sowohl für Kindertagespflegepersonen mit zugeordneten Kindern als auch für Springer*innen. Hierfür sind die Nachweise über die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Die Zahlung erfolgt ab Antragstellung.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(1) Bindungspauschale

Das Jugendamt ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz verpflichtet, bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Sollten Betreiber von Großtagespflegen oder außerhäusigen Kindertagespflegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 KiBiz als Anstellungsträger erfüllen, besteht ein Anspruch auf die Bindungspauschale, wenn ein/e bereits vorhandene/r Springer*in angestellt ist und folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Dem Jugendamt liegt ein unterschriebener Kooperationsvertrag als Anstellungsträger vor.
2. Der Anstellungsträger erkennt den Vertrag der Bindungspauschale an.
3. Die Springertätigkeit wird durch Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages nachgewiesen.
4. Der/die Springer*in ist zu einer bestimmten Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege zugeordnet.
5. Der/die Springer*in darf nicht länger als ein Monat am Stück in einer Großtagespflege bzw. in einer außerhäusigen Kindertagespflege als Vertretung einer Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.
6. Sämtliche geplante Ausfalltage sind rechtzeitig mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Der Antrag auf Geldleistung für Kindertagespflege für Kinder, die bereits in Kindertagespflege betreut werden, kann nicht gestellt werden.
7. Bei längerer Krankheit des/der Springer*in nach der insgesamt sechsten Woche im Kalenderjahr entfällt der pauschalierte Betrag für die Dauer der Krankheit.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Anspruch auf die Gewährung des pauschalierten Betrages mit dem Datum des Vertragsendes. Der Anstellungsträger hat das Jugendamt unverzüglich über die Vertragsbeendigung in Kenntnis zu setzen.

Die monatliche Höhe der Summe der gewährten Pauschalen darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts des/der Springer*in nicht übersteigen.

Die Bindungspauschale beträgt:

- monatlich für jede Großtagespflege 200,00 €
- monatlich für jede außerhäusige Kindertagespflege 150,00 €

§ 5 Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Entgeltleistung des Jugendamtes hinaus sind gemäß § 51 KiBiz keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten gestattet.

Die Erhebung von Zuzahlung durch eine Kindertagespflegeperson kann eine Einstellung/Ablehnung der laufenden Geldleistung zur Folge haben.

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten. Angemessene Verpflegungskosten orientieren sich an der gängigen Praxis der Duisburger Kindertagesbetreuung und der tatsächlichen Betreuungszeit.

§ 6 Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson bzw. an den Anstellungsträger gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits-, Urlaubsvertretung und Ferienbetreuung. Diese werden im Nachgang nach Beendigung der Vertretung oder Betreuung erstattet. Die Vertretungsanträge müssen spätestens 30 Tage nach Beendigung der Betreuung beim Jugendamt eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang besteht kein Anspruch.

§ 7 Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

§ 8 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen, die sich auf die Gewährung der Geldleistung auswirken können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Betreuungszeitraums wie z.B. Aufnahmedatum, Beendigungsdatum, Änderung der wöchentlichen Be-

treuungszeit, Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses oder der selbständigen Tätigkeit, Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Wohnungswechsel der Kindertagespflege/-person oder des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten. Hierzu gehört ebenso die Übersendung der Übersicht der Ausfall- und Schließungszeiten. Die Kindertagespflege/-person muss dafür Sorge tragen, die endgültigen und einkommensgerechten Beitragsbescheide der Sozialleistungsträger unverzüglich zuzusenden.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Impfschutz

Gemäß § 12 KiBiz muss ein Impfschutz gegen Masern auch bei Kindern in der Kindertagespflege vorliegen. Sollte dieser nicht vorliegen bzw. binnen vier Wochen nicht nachgeholt werden, so verfällt der Anspruch auf das Betreuungsverhältnis und die Geldleistung wird unmittelbar eingestellt bzw. Anträge auf Geldleistung werden im Falle des fehlenden Nachweises der entsprechenden Impfung für vier Wochen befristet bewilligt. Das Gesundheitsamt der Stadt Duisburg hat nach den gesetzlichen Vorgaben das Jugendamt mit der Aufgabe beauftragt, bei allen neu aufgenommenen Kindern in der Kindertagespflege den Masernschutz zu überprüfen. Der Impfnachweis jedes zu betreuenden Kindes erfolgt durch die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt. Die Kindertagespflegepersonen haben die vertraglichen Voraussetzungen für den zu erbringenden Nachweis der Impfung mit den Personensorgeberechtigten insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Hinweise und Vorgaben zu schaffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege des Ratsbeschlusses vom 12.06.2023 außer Kraft. Der § 3 Abs. 4 und 5 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der § 3 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Wismach
Tel.-Nr.: 0203 283-2907*

Anhang 1

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III *	Qualifizierung IV *
4,87 €	5,94 €	5,40 €	6,47 €
Förderleistung 2,57 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 3,64 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 3,10 € Sachaufwand 2,30 €	Förderleistung 4,17 € Sachaufwand 2,30 €
0,86 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 2

Der Betrag der Entgelteleistung unterliegt einer jährlich 1-prozentigen Erhöhung durch die Stadt Duisburg und einer jährlichen Anpassung der Finanzierung gemäß § 37 KiBiz und § 2 (3) der Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege.

Ab dem 01.08.2024 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III *	Qualifizierung IV *
5,06 €	6,14 €	5,59 €	6,67 €
Förderleistung 2,69 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,77 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,22 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,30 € Sachaufwand 2,37 €
1,28 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 3

Der Betrag der Entgelteleistung unterliegt einer Erhöhung durch die Stadt Duisburg um 7% ausgewiesen auf die Förderleistung.

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Stundensätze:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III *	Qualifizierung IV *
5,41 €	6,57 €	5,98 €	7,14 €
Förderleistung 3,04 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,20 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 3,61 € Sachaufwand 2,37 €	Förderleistung 4,77 € Sachaufwand 2,37 €
1,37 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifizierung)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiZ

**Satzung der Stadt Duisburg vom
19.06.2024 über die anzuwendenden
Vomhundertsätze bei der Berechnung
der Straßenbaubetriebe gem. § 8 KAG
im Sondergebiet des vorhabenbezogene-
nen Bebauungsplans Nr. 2031 -Neudorf-**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233)
- in Verbindung mit § 4 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubetragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415) in der zz. gültigen Fassung.

§ 1

Die Flächen der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2031 -Neudorf- als Sondergebiet ausgewiesenen Grundstücke Neue Fruchtstraße Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstücke 66 und 203 werden mit einem Vomhundertsatz in Höhe von 250 v.H. vervielfacht.

§ 2

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubetragssatzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über **die anzuwendenden Vomhundertsätze bei der Berechnung der Straßenbaubetriebe gem. § 8 KAG im Sondergebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2031 -Neudorf-** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigerverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203 283-3829*

Gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister zur Durchsetzung vorsorgenden Bodenschutzes folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Homberg

A.

I. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung wird in dem im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich bzw. auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Grundstücken untersagt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Sachverhalt:

Von dem Industriegrundstück Dr.-Rudolph-Sachtleben-Str. 4 in 49178 Duisburg-Homberg (ehemals Sachtleben) geht eine Grundwasserverunreinigung aus, welche sich bis in das angrenzende Wohngebiet erstreckt. Produktionsbedingt hat sich im Laufe der Historie des Standortes eine Schwermetallbelastungsfahne im Grundwasser ausgebildet. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung, die toxikologisch abgeleiteten Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie die abgeleiteten Beurteilungswerte zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für die Parameter Zink, Cadmium und Thallium werden teilweise um ein Vielfaches überschritten (vgl. Tab. 1).

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und damit verbunden auch des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken im betroffenen Bereich (gemäß Anlage 1 und 2) untersagt, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulation entgegenzuwirken.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der relevanten Beurteilungs-, Grenz- und Messwerte.

Schadstoff	GFS-Wert ^[1] [µg/l]	Humantox. Wert ^[1] [µg/l]	Beurteilungs- wert ^[2] [µg/l]	Maximalwert ^[3] [µg/l]
Cadmium	0,3	3,0*	13,5	272
Thallium	0,2	0,8	90	152
Zink	60	5000	7.425	71.300

^[1] Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für das Grundwasser.

^[2] Abgeleitete Beurteilungswerte, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

^[3] Maximalwerte gemessen im Quellbereich auf dem Werksstandort der Fa. Venator, Stand 08/2023

* entspricht dem Wert der Trinkwasserverordnung

Begründung:

Zuständigkeit:

Gemäß § 15 i. V. m § 13 LBodSchG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU vom 09.06.2009 sowie i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung hat die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - z.B. durch Gartenbrunnen - betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d.h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis des langfristigen Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser i.S.v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser im Rahmen der Nutzung im Boden versickert und schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulationen entstehen.

Es wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die innerhalb der für die Grenze ausschlaggebenden Schadstoffkonzentration liegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gemeinsam abgeleiteten Beurteilungswerten zur Gartenbewässerung in Duisburg. Bei Überschreitung der Beurteilungswerte erfolgt durch das Aufbringen von Grundwasser zur Gartenbewässerung eine Akkumulation der Schadstoffe im Boden in einem Umfang, der das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung auf lange Zeit besorgen lässt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken in Teilbereichen von Duisburg-Homberg findet seine gesetzliche Grundlage in § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Bundes-Boden- schutzgesetz (BBodSchG). Von der v. g. Befugnis wird im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wegen des vorsorgenden Bodenschutzes (Akkumulation der Schadstoffe im Boden) Gebrauch gemacht. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwarten- den Geschehens, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erwarten ist.

Beurteilungswerte für das Grundwasser, wie bspw. die GFS-Werte nach LAWA^[1] oder die Werte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) liegen unterhalb der für die Gartenbewässerung abgeleiteten Beurteilungswerte.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser grundsätzlich KEIN Trinkwasser ist und daher nicht zum Befüllen von Swimmingpools oder Planschbecken genutzt werden darf, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt. Eine Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser oder zur trinkwasserähnlichen Anwendung bedarf aus diesem Grund in jedem Einzelfall der Überwachung/Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Aufgrund des hohen Untersuchungs- und Planungsbedarfes im Rahmen der aktuell laufenden Sanierungsuntersuchung, ist eine kurz- bis mittelfristige Sanierung des Grundwassers im betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Aus diesem Grund stellt die Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung das geeignete und erforderliche Mittel zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar. Auch steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Nutzungsverbot in angemessenem Verhältnis zum vorsorgenden Bodenschutz. Der betroffene Bereich wird laufend über ein Grundwassermanagement überprüft. Bei signifikanten Änderungen wird die Allgemeinverfügung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Rechtsgrundlagen

§§ 4, 7, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.02.2021 (BGBl. I S- 306)

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

§§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G. 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230)

§§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der Fassung vom 27.09.2016 (Art. 5 G v. 20.09.2016, GV.NRW. S. 790)

§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der Fassung vom 19.02.2022 (Art. 21 G v. 01.02.2022, GV.NRW. S. 122)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf zu erheben.

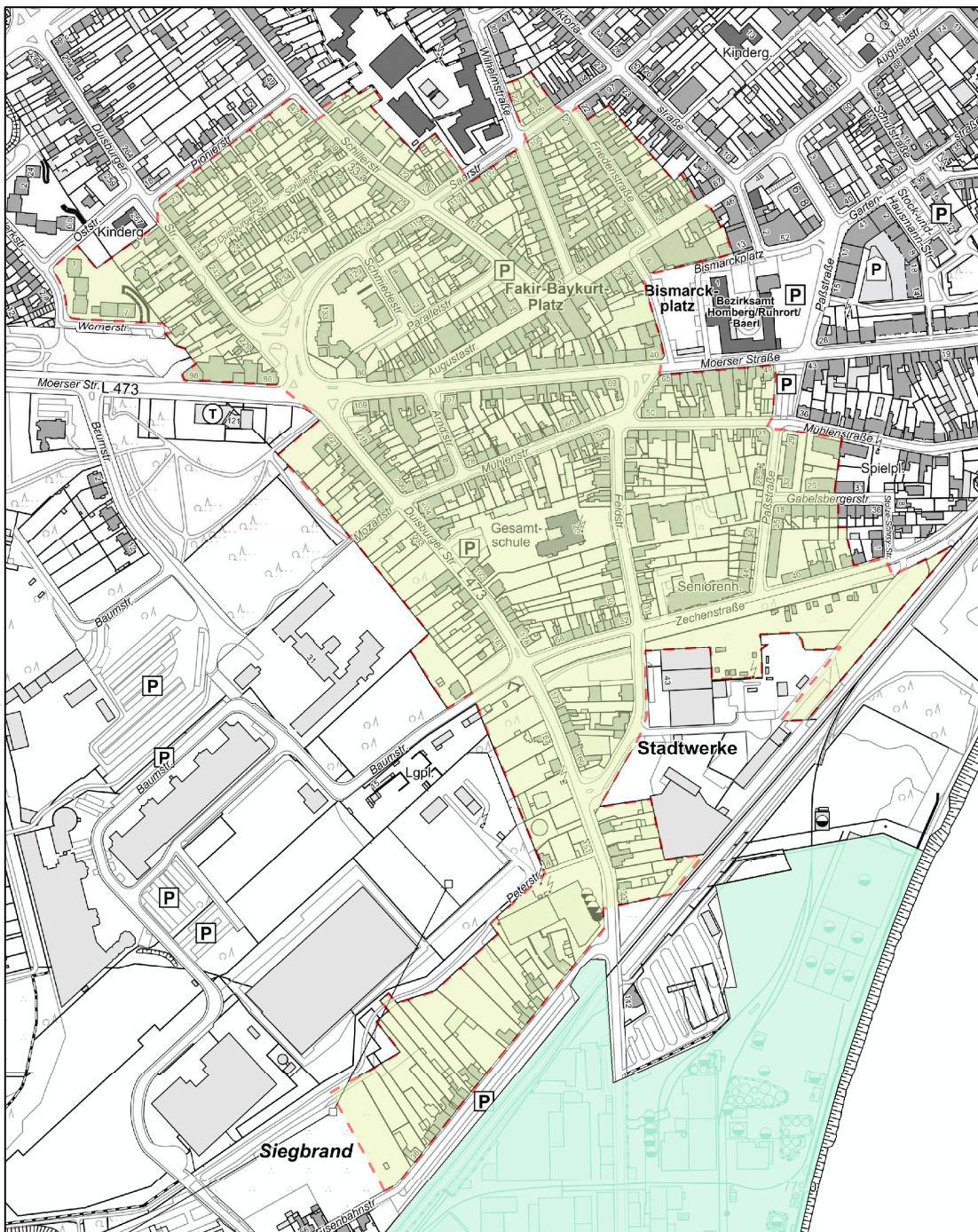
Duisburg, den 19. Juni 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Johannes Schmid

Auskunft erteilt:
Herr Burs
Tel.-Nr.: 0151 54298711

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung DU-Homberg



GW-Belastungssituation Homberg

Werksstandort Venator

Geltungsbereich

Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz

- Untere Bodenschutzbehörde -

63 - Stadtverwaltung Duisburg - 47049 Duisburg

Anlage: 1

Datum: 19.06.2024

Der Oberbürgermeister

**Amt für Baurecht und
betrieblichen Umweltschutz**

DUISBURG
am Rhein

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Homberg

Stand: 19.06.2024

Straßenverzeichnis (alphabetisch sortiert)

Straße	Hausnummern
Arndstr.	4 – 8
Augustastr.	1 – 61
Baumstr.	30
Bismarckplatz	2 – 12
Duisburger Str.	144 – 258
Eisenbahnstr.	2 – 36 (nur gerade) sowie an die Eisenbahnstr. 36 angrenzende Flurstücke (Flurstücke 100, 102 und 104)
Feldstr.	1 – 46
Friedenstr.	2 – 23
Gabelsberger Str.	18 – 27
Moerser Str.	40 – 109
Mühlenstr.	25 – 86
Oststr.	1
Parallelstr.	2 – 6 (gerade), 17
Paßstr.	28 – 44
Peterstr.	8
Pionierstr.	1 – 23 (ungerade)
Saarstr.	103 – 135
Schillerstr.	2 – 47A
Schmiedestr.	1 – 8
Werkstr.	5 – 7 (ungerade)
Wernerstr.	3 – 7 (ungerade), 23
Wilhelmstr.	1 – 22
Zechenstr.	34 – 68 (gerade)
Zechenstr. / Fabrikstr.	Kleingartenanlage vollständig

Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg zur Beseitigung von bauordnungsrechtlichen Gefahren für Leib und Leben nach der Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Hier:
Nutzungsuntersagungsverfügung der Räumlichkeiten im Keller des Gebäudes Hochfeldstraße 17 in 47053 Duisburg zu Aufenthaltszwecken

Gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg die folgende

Allgemeinverfügung

1. Ich untersage die Nutzung der Räumlichkeiten im Keller des Gebäudes Hochfeldstraße 17 in 47053 Duisburg zu Wohn- und Aufenthaltszwecken Gleichzeitig untersage ich, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen.
2. Für die o.g. Untersagung der Verfügung zu Nr. 1 ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für den Fall, dass der Verfügung zu Nr. 1 nicht innerhalb von einer Woche ab ihrer öffentlichen Bekanntgabe nachgekommen wird, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Zwangsräumung, Schließung und Versiegung) angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 15.07.2024

Rechtsgrundlagen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (SGV NRW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung

Sachverhalt

Aufgrund einer Meldung des Ordnungsamtes über eine mögliche Gefahrenlage im Keller des o.g. Gebäudes, in dem sich Schlafräume befinden, am 18.04.2024 wurde am 15.05.2024 eine Ortsbesichtigung durch einen städtischen Baukontrolleur durchgeführt.

Bei der Kontrolle durch das Ordnungsamt konnten in dem zu Aufenthaltszwecken genutzten Räumlichkeiten (Schlafraum) zwei Personen angetroffen werden. Bei der Ortsbesichtigung durch den Baukontrolleur konnten dort keine Personen angetroffen werden. Der Schlafraum war mit einem Vorhängeschloss verschlossen.

Die Nutzung der betroffenen Kellerräume zu Aufenthaltszwecken erfolgt ohne entsprechende Baugenehmigung. Weiterhin verfügt der zu Aufenthaltszwecken genutzte Raum nicht über einen zweiten Rettungsweg.

Die mündliche Nutzungsuntersagung konnte an Ort und Stelle nicht ausgesprochen werden, weil die Bewohner des Kellerraumes und die Eigentümer des Gebäudes nicht anzutreffen bzw. zu erreichen waren.

Begründung

Die Nutzung eines Kellerraumes als Aufenthaltsraum (Schlafstätte) erfolgt formell illegal.

Gem. § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen der Baugenehmigung. Dabei liegt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dann vor, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen Nutzung derart unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs- oder planungsrechtlicher Art unterworfen ist oder unterworfen sein kann. Damit stellt z.B. jede Änderung der gewerblichen Betriebsart wegen der grundsätzlich damit verbundenen Änderung der Immissionsverhältnisse eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Gem. § 74 Abs. 7 BauO NRW 2018 darf vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Ein Bauantrag für die ausgeführte Nutzungsänderung wurde nicht eingereicht. Eine Baugenehmigung ist daher nicht erteilt worden. Hier liegt ein baurechtswidriger Zustand vor, da die neue Nutzung (hier: Schlafräume) formell illegal ausgeführt wird.

Weiterhin liegen materielle Verstöße gegen Bauordnungsrecht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind Anlagen so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Gem. § 33 Abs. 1 BauO NRW müssen für Nutzungseinheiten wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mit Aufenthalträumen

mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Gem. § 33 Abs. 2 BauO NRW muss für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,

1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder
2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.

Ein zu schlafzwecken genutzter Raum stellt einen Aufenthaltsraum dar. Das Kellergeschoss des Gebäudes verfügt nicht über hierfür ausreichende Rettungswege.

Gemäß § 47 Abs. 2 BauO NRW müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Der Aufenthaltsraum verfügt nicht über Rauchwarnmelder.

Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. VwVfG NRW). Die zügige Verfügung ist im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der oben geschilderten Gefahrenlagen durch die festgestellten Brandschutzmängel, sowie der Unbekanntheit des vollständigen Nutzerkreises und von Zustellmöglichkeiten an die bekannten Nutzer, ein Handeln ohne vorherige Anhörung geboten ist.

Die Untersagung der Nutzung ist sowohl geeignet als auch erforderlich. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht erkennbar, zumal die bauliche Situation zur Gefahrenbeseitigung Umbauarbeiten voraussetzen würde (mindestens Herstellung der Rettungswege). Insofern ist auch bei unterstellter Bereitschaft der Eigentümerschaft die Gefahrenlage zu beseitigen für die Zwischenzeit die Untersagung der Nutzung erforderlich. Eine sofortige Beseitigung der Gefahrenlage ist auf anderem Wege nicht realisierbar. Insofern ist das pflichtgemäße Ermessen bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahme vorliegend auf Null reduziert.

Die Maßnahme ist gegen die sich dort befindlichen Nutzer der unter Verfügungs punkt 1 genannten Räumlichkeiten zu richten. Die Nutzer sind Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 18 Abs. 2 OBG NRW). Der Kreis der Nutzer kann nicht abschließend ermittelt werden. Insbesondere in Hinblick auf das Gebot der Effektiven Gefahrenabwehr, ist daher der Erlass meiner Verfügung als Allgemeinverfügung erforderlich.

Gem. den §§ 57 und 58 BauO NRW 2018 haben die Bauordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zur Gefahrenabwehr in diesem Sinne gehört auch die Beseitigung bau rechtswidriger Zustände. Die Ordnungsbehörden können hierbei in die Rechte natürlicher oder juristischer Personen eingreifen. Die Voraussetzungen zum Eingreifen der Bauordnungsbehörde liegen vor.

Gemäß § 82 Satz 2 BauO NRW 2018 kann die Nutzung untersagt werden, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Die Untersagung der weiteren Nutzung ist notwendig, um den baurechtswidrigen Zustand und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Eine andere Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil sie aus Gründen eines besonderen und überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der vorbeugenden Gefahrenvermeidung durch die präventive Kontrolle von genehmigungsbedürftigen Vorhaben in einem Genehmigungsverfahren. Die Vorschriften der Bauordnung schützen dieses Interesse, indem sie die Ausführung so lange verbieten, wie dem Bauherrn die erforderliche Baugenehmigung nicht vorliegt.

Zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses an der Ordnungsfunktion des Baugenehmigungsverfahrens ist unabdingbar, dass das Genehmigungserfordernis unbedingt beachtet wird und Verstöße ausnahmslos und sofort sanktioniert werden.

Hinter dieses Allgemeininteresse müssen die Belange des das formelle Baurecht übertretenden Bauherrn zurücktreten. Es gilt zu verhindern, dass die Ordnungsfunktion des formellen Baurechts infrage gestellt wird und dass ein gesetzwidriges Handeln gegenüber dem gesetzeskonformen Handeln Vorteile bringt, was von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden kann.

Im Übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass die sofortige Beseitigung baurechtswidriger Zustände im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Es ist zu befürchten, dass durch den baurechtswidrigen Zustand (hier: fehlende Rettungswege und Rauchwarnmelder) im Brandfall eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht. Durch die fehlenden Rauchwarnmelder

könnte ein Brand erst zeitverzögert festgestellt werden. Durch die fehlenden Rettungswege wird die Rettung von Personen, die sich in dem betroffenen Raum aufhalten, erschwert.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil andernfalls während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Eintritt der oben geschilderten Gefahrensituation zu rechnen ist.

Das Interesse des Einzelnen zunächst alle Rechtsmittel auszuschöpfen, muss im Hinblick auf diese Gefahr zurücktreten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 57 Abs. 3 VwVG NRW die Androhung und die Festsetzung von Zwangsmitteln so oft wiederholt und gewechselt werden kann, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Das auf Grund eines festgestellten Verstoßes gegen diese Ordnungsverfügung festzusetzende Zwangsgeld wird gem. § 60 Abs. 3 VwVG NRW auch dann noch beigetrieben, wenn der Forderung nach erstmaliger Zwangsgeldfestsetzung Folge geleistet wird.

Begründung der Anordnung des unmittelbaren Zwangs:

Gemäß § 57 Abs. 1 VwVG NRW sind Zwangsmittel

1. Ersatzvornahme (§ 59),
2. Zwangsgeld (§ 60),
3. **Unmittelbarer Zwangs (§ 62 einschließlich Zwangsräumung (§ 62a)).**

Gemäß § 62 Absatz 1 VwVG NRW kann die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 66 bis 75.

Gemäß § 62a Absatz 1 VwVG NRW hat der Vollstreckungsschuldner eine unbewegliche Sache, einen Raum oder ein Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so kann er aus dem Besitz gesetzt werden. Der Zeitpunkt der Zwangsräumung soll dem Vollstreckungsschuldner angemessene Zeit vorher mitgeteilt werden.

Der unmittelbare Zwang in Form von Zwangsräumung, Schließung und Versiegung ist anzudrohen, weil die Zwangsmittel der Ersatzvornahme und des Zwangsgeldes nicht in Betracht kommen bzw. keinen Erfolg versprechen.

Die Aufgabe einer Nutzung kann nicht durch Ersatzvornahme erfolgen. Auch ein Zwangsgeld ist nicht erfolgsversprechend, da davon ausgegangen werden muss, dass die Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes am zum Teil unbekannten Nutzerkreis scheitern würde. Der angedrohte unmittelbare Zwang hingegen kann im Wege des Sofortvollzuges angewendet werden, wenn bei Kontrollen Nutzer angefahren werden.

Hiermit verbundene Eingriffe sind in Hinblick auf die Verhütung der dringenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Nutzer erforderlich und angemessen. Dies kann bei Zu widerhandlung gegen die Nutzungsuntersagung nur durch zeitnahe Beendigung der Nutzung erreicht werden.

Begründung der Bekanntgabe als Allgemeinverfügung:

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 3 erfolgen als Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG, da das verfügte Wohn- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann. Die vom Ordnungsamt angetroffenen Personen sind beispielsweise nicht in dem Gebäude gemeldet. Eine Nutzung durch weitere nicht gemeldete Personen kann nicht ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung einer evtl. einzulegenden Klage aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Duisburg, den 26. Juni 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

von der Eltz

Auskunft erteilt:
Frau Preisler
Tel.-Nr.: 0170 1146216

Bekanntmachung über die öffentliche Beteiligung im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmarichtlinie gemäß § 47d Abs. 3 BlmSchG für den Lärmaktionsplan der 4. Stufe

Die Stadt Duisburg ist als zuständige Behörde nach § 47d des BlmSchG dazu verpflichtet einen Lärmaktionsplan gemäß EU-Umgebungslärmarichtlinie aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Ziel und Zweck des Lärmaktionsplans ist es, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch den Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe kann in der Zeit **vom 15.07.2024 bis 15.08.2024** einschließlich im Internet unter



<https://beteiligung.nrw.de/portal/Duisburg>

eingesehen werden. Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan in folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg
Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0203 283 3626
E-Mail: verkehrslaerm@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 2. Juli 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kupsch
Stellvertretender Amtsleiter

Auskunft erteilen:
Frau Hagenbuck
Tel.-Nr.: 0203 283-3557
Herr Riedel
Tel.-Nr.: 0203 283-3271
Herr Schommer
Tel.-Nr.: 0203 283-3626
verkehrslaerm@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service, werden

**ab Donnerstag, den 29. August 2024
ab 19:00 Uhr
unter www.fundus.eu
(sonderauktionen.net)**

Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer 10-tägigen Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 01. August 2024 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 23. August 2024 bei der Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service, Erdgeschoss, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg geltend gemacht werden.

Duisburg, den 3. Juli 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Frost
Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

*Auskunft erteilt:
Herr Gelhaus
Tel.-Nr.: 0203 283-7117*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202298745 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3239044815 (alt 139044812) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200977272 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3203026491, 3203026483 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227102468 (alt 127102465) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3268040676 (alt 168040673) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202880419 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202812644 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201241322 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3246027753 (alt 146027750) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL
OPER
BALETT
KONZERT**

www.theater-duisburg.de

